

Spielordnung 2010

des Mitteldeutschen Baseball und Softball Verbandes e.V.

ARTIKEL 1: DIE BUNDESSPIELORDNUNG (BU SpO)

1.1.01

Diese Ordnung regelt in Ergänzung bzw. Abänderung der Bundesspielordnung (BuSpO) des Deutschen Baseball und Softball Verbandes e.V. (DBV) den Wettkampfbetrieb in allen Ligen des Mitteldeutschen Baseball und Softball Verbandes e.V. (MBSV), die außerhalb der DBV-Aufsicht stattfinden.

Sind Artikel der BuSpO abgeändert oder konkretisiert worden, so werden diese in dieser Spielordnung (SO) unter der Artikelnummer gemäß BuSpO geführt. Regelungen, welche die BuSpO ergänzen, sind durch den Vermerk „Ergänzung“ gekennzeichnet.

1.1.03

Es gilt ausschließlich der folgende Bußgeld- bzw. Strafenkatalog. Die angegebenen Nummern beziehen sich jeweils auf die Artikel der BuSpO bzw. Spielordnung.

Straftatbestand		Geldstrafe in €	
Artikel	Bezeichnung	LLB	MDLS
3.1.06	Zahlung der Ligagebühren nicht/nicht vollständig bis 01.05.	25,-	25,-
	kein Zahlungseingang bis 30.06. des Jahres	Ausschluss vom Spielbetrieb	
4.1.01	erhebliche Abweichungen bei Spielfeldmaßen im Innenfeld	10,-	10,-
4.1.03	fehlende Markierung und mangelhafte Befestigung	10,-	10,-
4.2.01	nicht korrekt gekleideter Spieler (je Spieler) Maßgeblich sind farblich einheitliche Caps, Trikots und Hosen sowie festes Schuhwerk. Bei Spielgemeinschaften sind zwei Farbschemata innerhalb des Teams zugelassen.	15,-	15,-
4.2.02	fehlende Rückennummer am Trikot (je Spieler)	10,-	5,-
4.3.02	kein Erste-Hilfe-Kasten und kein Kühlmittel	100,-	100,-
4.3.07	keine Verwendung von wenigstens kopierten Line-Up-Cards	5,-	5,-
4.3.08	keine Verwendung von wenigstens kopierten Scoresheets	0,-	10,-
5.1.04	Feldverweis an sich	25,-	25,-
5.2.03	keine Wegbeschreibung bis 01.03. vorgelegt	10,-	10,-
6.11.02	keine Bereitstellung von Schiedsrichtern und keine Ersatzschiedsrichter verpflichtet	10,-	5,-
	unpünktlicher Spielbeginn wg. Verspätung der Schiedsrichter	15,-	5,-

6.11.05	fehlende Eintragung auf Scoresheet durch Schiedsrichter bzw. verspätete Einsendung des Berichtes	10,-	10,-
6.11.07	Rauchen und Genuss von alkoholischen Getränken	25,-	25,-
7.2.03	kein ungestörtes Gespräch Scorer-Schiedsrichter möglich	10,-	10,-
7.4.01	Verspätung des Scorers	5,-	5,-
8.1.02	nicht rechtzeitige Ergebnismeldung (pro Spieltag)	10,-	10,-
8.1.03	verspätete Zusendung der Spielunterlagen	10,-	5,-
	Zusendung der Unterlagen zwischen 2 und 4 Wochen nach Spieltermin (zusätzlich)	10,-	10,-
8.3.01	verspätet oder nicht abgegebene Schiedsrichterbewertung	25,-	-
9.1.02	verspätete Zusendung der ersten Spielerliste	10,-	5,-
9.1.03	fehlende Kennzeichnung eines Spielers mit DBV-Spielberechtigung auf dem Scoresheet	10,-	5,-
9.1.05	Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers	10,-	10,-
11.2.04	Nichtantreten (50% davon gehen pauschal an die angetretenen Vereine)	100,-	40,-
11.2.06	freiwilliger Rückzug vor der Saison	50,-	20,-
	freiwilliger Rückzug während der Saison	100,-	40,-
11.5.01	Nichtbenachrichtigung der ligaleitenden Stelle bei Nichtbespielbarkeit des Platzes	10,-	5,-
Anhang 6	Stufe 1: Spielverlauf nicht nachvollziehbar bzw. falsches Spielergebnis (pro Scoresheet)	10,-	10,-
	Stufen 2-4	0,-	0,-

ARTIKEL 2: DIE FUNKTION DES LANDESVERBANDES

2.1.02

Der MBSV unterhält folgende Ligen außerhalb der DBV-Aufsicht:

Baseball: Länderliga Baseball (LLB)

Softball: Mitteldeutsche Liga Softball (MDLS).

Die Zahl der teilnehmenden Teams ergibt sich aus der Meldung.

ARTIKEL 3: DIE TEILNAHME DER VEREINE

3.1.01

Teilnahmeberechtigt am offiziellen Spielbetrieb des MBSV sind alle Mitgliedsvereine, die die Lizenzkriterien gemäß Artikel 3.1.06 erfüllen. Die Anmeldung zum Spielbetrieb setzt weiter die Begleichung aller berechtigten Forderungen bis zum 30.10. des Vorjahres voraus.

Die Teilnahme eines Vereines, welcher einem anderen Landesverband angehört, bedarf der Zustimmung durch diesen Landesverband.

3.1.02

Die Meldung zum Spielbetrieb hat bis zum 15.01. des Jahres bei der ligaleitenden Stelle zu erfolgen.

3.1.06

Jeder Verein im Spielbetrieb des MBSV ist verpflichtet, den nachfolgenden Lizenzkriterien Rechnung zu tragen. Verstöße dagegen werden mit den angegebenen Geldstrafen (vgl. Artikel 1.1.03) bzw. mit Lizenzentzug geahndet.

- a) Die Ligagebühren und Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens zum 01.05. des Jahres (Tag der Buchung) an den MBSV zu entrichten. Die Höhe der Ligagebühren ergeben sich aus der Gebührenordnung des MBSV.
- b) Es sind eine Kontaktperson und ein Stellvertreter mit Name, Adresse, Telefon- sowie Fax- oder E-Mail-Adresse zu benennen, an welche Spielabsagen und Terminverschiebungen gemeldet werden. Die Liste dieser Personen ist verbandsintern öffentlich.
- c) Jeder Verein hat über eine funktionsfähige E-Mail-Adresse zu verfügen, an welche der Ergebnisdienst sowie Spielpläne, Bestätigungen für Spielterminänderungen, Rundschreiben und dergleichen geschickt werden. Das Nichtvorhandensein einer funktionsfähigen E-Mail-Adresse hat eine Gebühr gemäß Gebührenordnung des MBSV zur Folge, damit die Versendung der Informationen weiterhin auf dem Postweg erfolgt.

Sollte der Bounce-Grund 'user unknown' dreimal in Folge auftreten, dann wird die Adresse aus dem Verteiler genommen und eine Gebühr analog zu einer nicht vorhandenen Adresse verhängt.

Änderungen der Daten gemäß b) und c) – auch temporäre Vertretungen – sind unverzüglich der ligaleitenden Stelle mitzuteilen.

Die Ligaausschüsse können für einzelne Teams ausgewählte Lizenzkriterien zeitlich befristet aussetzen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass der Verstoß nicht selbst verschuldet ist und eine sofortige Behebung unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht.

ARTIKEL 4: DER SPIELBETRIEB

4.1.02

Den Spielern, Schiedsrichtern und Scorern sind ab eine Stunde vor Spielbeginn ausreichend Umkleiden und saubere sanitäre Anlagen in unmittelbarer Nähe zu den Spielfeldern (max. 5 Minuten Fußweg) zur Verfügung zu stellen.

4.3.05

Offizielle Spielbälle des DBV sind nicht notwendig. Es müssen allerdings Spielbälle verwendet werden, die in der Qualität den DBV-Spielbällen entsprechen.

Für die Bereitstellung von Spielbällen ist die den Spieltag ausrichtende Mannschaft zuständig.

4.3.06

Pro Spiel müssen mindestens ein halbes Dutzend neue Spielbälle vorhanden sein. Es liegt im Ermessensbereich des Umpires, diese Spielbälle als spielbar zu betrachten.

4.3.07

Es sind die offiziellen Line-Up-Cards des DBV oder gut lesbare Kopien dieser zu verwenden. Die Aushändigung inhaltlich gleicher Versionen an die gegnerische Mannschaft, den Hauptschiedsrichter und den Scorer ist sicherzustellen.

4.3.08

Es sind die offiziellen Scoresheets des DBV oder gut lesbare Kopien dieser Scoresheets zu verwenden. Die Aushändigung inhaltlich gleicher Versionen an die gegnerische Mannschaft und die Statistikstelle bzw. Ligaleitung ist sicherzustellen.

Die Verwendung der alten offiziellen Scoresheets (Version bis 2008) ist bis einschließlich der Saison 2010 erlaubt. Eintragungen von Springern, Ausländern und Ersatzspielern (in den Reservezeilen) können entfallen.

Der Strafenkatalog für Scoringfehler (vgl. Anhang 6 und Artikel 1.1.03) gilt unabhängig vom verwendeten Scoresheets.

ARTIKEL 5: DIE ORGANISATION

5.1.01

Name und Adresse der Ligadirektion(en) wird vor Beginn der Saison per Rundschreiben bekannt gegeben.

Die Vereine mit Beteiligung an den Baseballligen/Softballligen entsenden je einen Vertreter in den Ligaausschuss Baseball/Softball. Sitzungen der Ligaausschüsse werden von den entsprechenden Ligadirektoren einberufen und geleitet.

5.1.03

Nach Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen informiert die ligaleitende Stelle das Präsidium schriftlich über die verhängte Strafe.

5.1.04

a) Für jeden ausgesprochenen Feldverweis wird eine Geldstrafe gemäß Artikel 1.1.03 erhoben. Diese Geldstrafe kann auf Antrag, der Bestandteil der Stellungnahme gemäß Artikel 5.1.03 sein muss, durch die Ligadirektion erlassen werden.

5.1.05 (Konkretisierung)

Gegen die Entscheidung der Ligadirektion kann binnen 14 Tagen beim Regionalgericht Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist an die Geschäftsstelle des MBSV zu richten.

Es gilt die Rechts- und Verfahrensordnung des MBSV e.V. Entscheidungen des Regionalgerichts sind im Sinne der Sportgerichtsbarkeit endgültig.

5.2.01

Die Ligadirektoren erstellen bis zum 01.02. des Jahres einen Saisonspielplan für die Ligen des MBSV, den sie umgehend an alle teilnehmenden Mannschaften und an die zuständigen Schiedsrichtereinteiler schicken.

5.2.03

Jeder Verein muss bis zum 01.03. der jeweiligen Ligadirektion eine detaillierte Wegbeschreibung, verbindliche Angaben zum Spielfeld (Spielfeldmaße und Angaben zur Positionierung von Spielfeldbegrenzungen als Skizze und/oder Beschreibung anhand markanter Punkte am Feldrand) und die jeweils gültigen Groundrules zusenden. Diese werden durch die Ligadirektionen den restlichen Vereinen der Liga bekannt gegeben.

ARTIKEL 6: DIE SCHIEDSRICHTER

6.2.02

Zuständig für das Schiedsrichterwesen ist der Schiedsrichterobmann. Name und Adresse werden vor Beginn der Saison per Rundschreiben bekannt gegeben.

Gegen Entscheidungen des Schiedsrichterobmannes kann binnen 14 Tagen beim Regionalgericht Einspruch erhoben werden. Für die Verfahrensweise gilt Artikel 5.1.05 analog.

6.3.01

Schiedsrichter im Sinne dieser Ordnung ist, wer Spielaufträge in einer Liga gemäß dieser Ordnung übernimmt. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, Mitglied in einem Sportverein zu sein.

6.4.02

a) In den Ligen gemäß dieser Ordnung sind sowohl Schiedsrichter mit Baseball-Umpire-Lizenz als auch Schiedsrichter mit Softball-Umpire-Lizenz zu Einsätzen berechtigt.

b) Es sollten stets zwei lizenzierte Schiedsrichter der jeweiligen Sportart zur Verfügung stehen. Als Plate-Umpire darf grundsätzlich nur ein lizenzierter Schiedsrichter der jeweiligen Sportart tätig sein.

Als Feldschiedsrichter darf ohne gesonderte Genehmigung durch die spielbeteiligten Teams ein lizenzierter Schiedsrichter der jeweils anderen Sportart eingesetzt werden.

Darüber hinaus ist es möglich, einen nicht lizenzierten Sportfreund als Feldschiedsrichter einzusetzen – dies bedarf allerdings der Zustimmung beider Teams. Die Zustimmung ist auf dem Scoresheet zu vermerken und durch beide Teams zu unterschreiben.

c) Bei Turnierspieltagen ist für die Bereitstellung von Schiedsrichtern grundsätzlich diejenige der drei anwesenden Mannschaften zuständig, die gerade spielfrei hat. Bei Doubleheadern ist die Heimmannschaft für die Bereitstellung von Schiedsrichtern zuständig. Für die Playoffs und die Finalsspiele bestimmt der zuständige Umpire-Obmann die Schiedsrichter.

6.6.05

Die Aufwandsentschädigung ist vor Spielbeginn durch die Mannschaft zu zahlen, die den Spieltag ausrichtet. Die Mannschaften müssen für maximal zwei Schiedsrichter pro Spiel bzw. Ansetzung aufkommen. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ergibt sich aus Anhang 10 (Spesenordnung für Schiedsrichter).

Es besteht kein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung.

6.11.02

Kann eine Mannschaft keine oder nicht ausreichend (lizenzierte) Schiedsrichter zur Verfügung stellen, muss er selbständig für Ersatz sorgen. Ist ihr auch dies nicht möglich, wird eine Strafe gemäß Artikel 1.1.03 erhoben.

In Fragen höherer Gewalt siehe BuSpO Artikel 6.12.02.

6.11.04

Die Schiedsrichter sollten spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn am Platz eintreffen.

Eine Strafe wird nur erhoben, wenn das Spiel wegen verspätetem Erscheinen der Schiedsrichter nicht zum angesetzten Zeitpunkt beginnen kann. Als Starttermin des 2. und 3. Spieles des Spieltages gilt jeweils der Zeitpunkt 30 Minuten nach Ende des vorhergehenden Spieles.

6.11.05

Jeder vom Verband oder Verein eingesetzte Schiedsrichter ist verpflichtet, alle relevanten Vorkommnisse (verspätetes Erscheinen, Regenpausen, Bußgelder usw.) vor, während und nach dem Spiel schriftlich auf dem offiziellen Scoresheet festzuhalten.

6.11.07

Das Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken ist den Schiedsrichtern ab 30 Minuten vor Spielbeginn (bis Beendigung des Spieldauftrages) und in Uniform jederzeit untersagt.

6.12.01

Nach Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen informiert der zuständige Obmann zusätzlich das Präsidium schriftlich über die verhängte Strafe.

Über das Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Schiedsrichterobermannes entscheidet der zuständige Ligaausschuss. Im Übrigen gilt die Rechts- und Verfahrensordnung des DBV.

6.12.05

Alle Strafen gegen einzelne Schiedsrichter trägt der Verein, dem der Schiedsrichter angehört.

Bei Ordnungsmaßnahmen wegen verspätet eintreffender Schiedsrichter etc. trägt der offiziell eingeteilte Verein die Strafe, auch wenn er selbständig Schiedsrichter eines anderen Vereines als Ersatz verpflichtet hat.

ARTIKEL 7: DIE SCORER**7.2.01**

Scorer mit A-, B- und C-Scoring-Lizenzen sind zum Scoring in allen Ligen berechtigt. Zusätzlich dürfen Scorer mit einer kleinen C-Lizenz unter Anleitung eines Scorers (mindestens C-Lizenz) Spiele gemäß dieser Ordnung scoren. Dazu wird zusätzlich die Lizenznummer des leitenden Scorers auf dem Scoresheet vermerkt.

7.2.03

Der Scorer muss von seiner Position aus das gesamte Spielfeld ungehindert einsehen können. Ihm ist von der Heimmannschaft ein Tisch und eine Sitzgelegenheit zur Verfügung zu stellen. Der Scorer muss sich problemlos mit den Schiedsrichtern verständigen können. Dies muss möglich sein, ohne dass ein solches Gespräch notwendigerweise von einem Mitglied einer der beiden Mannschaften oder einem Zuschauer mitgehört wird.

7.3.02

Sofern im jeweiligen Verein Scorer mit mindestens B-Lizenz vorhanden sind, sollten Score-sheets vollständig ausgewertet werden.

7.4.05

Für die Bereitstellung von ausreichend lizenzierten Scoreren ist grundsätzlich der den Spieltag ausrichtende Verein zuständig. Alle Strafen im Scoringbereich trägt ebenfalls dieser Verein.

ARTIKEL 8: DER ERGEBNISDIENST UND DIE STATISTIKSTELLE

8.1.01

Mannschaften, gegen die während der Saison Spiele wegen Verstößen gegen die BuSpO, die DVO oder das Offizielle Regelwerk als verloren gewertet wurden, werden bei Punktgleichheit tabellenmäßig schlechter gestellt als Mannschaften, die das komplette Spielprogramm absolviert haben.

8.1.03

Die Scoresheets müssen von der Heimmannschaft spätestens am 1. Werktag, bei vollständiger Auswertung spätestens am 2. Werktag nach dem Spieltag an die Statistikstelle geschickt werden (Datum des Poststempels). Dies gilt auch dann, wenn eine Mannschaft das Spiel absagt, nicht antritt oder das Spiel wegen Regen ausfällt etc. Bei Verspätungen haftet der Verein, sofern er nicht höhere Gewalt nachweisen kann.

Die Adresse der Statistikstelle wird vor Beginn der Saison per Rundschreiben bekannt gegeben.

ARTIKEL 9: DIE SPIELER

9.1.01

Für die Teilnahme an den Ligen gemäß dieser Ordnung sind keine DBV-Spielberechtigungen notwendig.

9.1.02

Alle Mannschaften, die an den Ligen gemäß dieser Ordnung teilnehmen, haben bis spätestens zwei Wochen vor dem 1. Spieltag der jeweiligen Liga eine Spielerliste in zweifacher Ausfertigung bei der jeweils spielleitenden Stelle vorzulegen. Eine Liste wird durch die ligaleitende Stelle gegengezeichnet und an die Vereine zurückgesendet.

Spieler, für die eine DBV-Spielberechtigung vorliegt, sind auf den Spielerlisten durch Angabe der Spielernummer zu kennzeichnen.

9.1.03

Spielberechtigt für eine Mannschaft in der Länderliga ist grundsätzlich jede Person, die dem jeweiligen Verein angehört.

Länderliga Baseball: a) Es dürfen maximal vier Spieler gleichzeitig eingesetzt werden, für die eine DBV-Spielberechtigung vorliegt. Es darf kein solcher Spieler als Defensivspieler auf Platz 10 der Aufstellung stehen, wenn unter den ersten neun Spielern der Aufstellung bereits die maximal erlaubte Anzahl von Spielern mit Einsätzen in DBV-Ligen erreicht ist und ein Designated Hitter eingesetzt wird.

b) Darüber hinaus dürfen unbegrenzt viele U21-Spieler mit DBV-Spielberechtigung eingesetzt werden.

c) Pitcher dürfen in der laufenden Saison in DBV-Ligen insgesamt maximal 10 Innings gepitcht haben (10 IP laut offizieller Statistik). Gezählt werden alle Einsätze bis zum aktuellen Einsatz in der Länderliga.

Mitteldeutsche Liga Softball: Spielerinnen mit DBV-Spielberechtigung dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie mindestens eine abgelaufene Saison ausschließlich in der MDLS gemeldet waren und in jener Saison mindestens 3 Spiele in der MDLS absolviert haben.

Als DBV-Ligen gelten die Bundesligen, Regionalligen sowie alle offiziellen Ligen unter Regie von Landesverbänden.

Wird der unrechtmäßige Einsatz eines Spielers nachgewiesen, so gilt dies als Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers gemäß Artikel 8.1.05 der BuSpO.

Zur Kontrolle sind alle Spieler mit DBV-Spielberechtigung auf dem Scoresheet durch Angabe ihrer Spielernummer sowie in der Springer-Spalte mit einem „X“ (Springer) bzw. „J“ (U21-Spieler) zu kennzeichnen. Die Kontrolle der maximalen Einsätze in DBV-Ligen erfolgt durch die Statistikstelle.

9.1.06

Nachmeldungen sind fortlaufend zulässig und rechtzeitig vor Einsatz des Spielers bei der ligaleitenden Stelle anzuzeigen. Bis spätestens zwei Tage nach Einsatz (Übersendung einer gültigen Spielerliste mit den Scoresheets innerhalb der Einsendefrist für die Scoresheets genügt) muß die Nachmeldung vorliegen, ansonsten wird auf Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers entschieden.

9.2.01

Die Identifikation der Spieler erfolgt entweder per DBV-Spielerpass (wird seit 2004 nicht mehr ausgestellt), durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Kinderausweis) oder durch eine vom jeweiligen Verein per Stempel bestätigte gut lesbare Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises.

ARTIKEL 10: AUSLÄNDISCHE SPIELER

10.2.02

Länderliga Baseball: Es gilt keine Beschränkung für den Einsatz ausländischer Spieler.

Mitteldeutsche Liga Softball: Es gelten die Beschränkungen gemäß BuSpO für den Einsatz ausländischer Spielerinnen. Die Ligadirektion kann auf Antrag Ausnahmen hiervon genehmigen.

ARTIKEL 11: SPIELDURCHFÜHRUNG

11.2.05

Statt der Frist von 14 Kalendertagen (gemäß BuSpO) gilt für Anträge auf Änderung des Spieltermins eine Frist von 65 Stunden vor dem regulären Spieltermin (Zeitpunkt des Einganges des Antrages bei der Ligadirektion).

Später eingehenden Anträgen auf Änderung des Spieltermins wird grundsätzlich nicht statt gegeben, es sei denn, der Antragsteller kann höhere Gewalt und deren Kurzfristigkeit nachweisen (z.B. Unfall von Spielern auf dem Weg zum Spiel und daraus resultierende Nichtspielbereitschaft). Dies gilt unabhängig davon, ob der Gegner einer Verschiebung zustimmen würde.

11.2.09 (Ergänzung)

Sind Spiele auf Wunsch der Vereine auf ein Nachholtermin verlegt worden, kann der jeweilige Sportdirektor am anderen Tag des Wochenendes noch ein weiteres Spiel (auch Double-Header) ansetzen, sofern Spielausfälle während der Saison dies erfordern sollten.

11.3.01

Die Anzahl der zu spielenden Innings sind wie folgt festgelegt:

reguläre Saison:	bei Turniermodus Spiele jeweils 5 Innings, Zeitbegrenzung 2 Std.;
	ansonsten 2x5 Innings ohne Zeitbegrenzung
Playoffs:	1x5 Innings ohne Zeitbegrenzung
Finale:	1x7 Innings mit Zeitbegrenzung 2,5 Std

11.3.04

In der regulären Saison gilt nur die 20-Run-Rule, in den Playoffs und dem Finale gelten die Mercy-Rules gemäß Offiziellem Baseball- bzw. Softball-Regelwerk.

11.3.05 (Ergänzung)

Der Spielplan der Länderliga Baseball gliedert sich wie folgt:

- In der regulären Saison werden Turnierspieltage mit jeweils 3 Teams gespielt (3 Spiele pro Tag, jeder gegen jeden). Das Ausrichterrecht für die Turnierspieltage wird möglichst gleichmäßig auf die an der Liga teilnehmenden Mannschaften verteilt. Der Ausrichter ist stets auch teilnehmende Mannschaft am Turnierspieltag.
- Halbfinale: 1.- 4. und 2. - 3. der Endtabelle. Die beiden Sieger qualifizieren sich für das Finale.
- Finale: Erstplatziertes Team vs. zweitplatziertes Team der Endtabelle.

Der Spielplan der Mitteldeutschen Liga Softball umfasst sechs Spieltage im Double-Header-Modus. Zeichnet sich vor einem Spieltag eine hohe Teilnehmerinnenzahl ab, kann von der Ligadirektion kurzfristig für diesen Spieltag der Turniermodus angesetzt werden.

Die Finals Spiele werden an einem zentralen Ort durchgeführt, näheres regelt die offizielle Ausschreibung.

11.3.06 (Ergänzung – nur Länderliga Baseball)

Sofern es sich nicht um das letzte regulär angesetzte Inning des Spieles handelt, werden pro Halbinning maximal 10 Runs zugelassen. Danach erfolgt der Wechsel des Schlagrechts, auch wenn bis dahin keine 3 Aus erzielt wurden. Diese Regelung gilt nicht für die Play-Offs und das Finale.

11.4.01

Abweichend vom offiziellen Regelwerk Baseball bzw. Softball ist eine Mannschaft auch mit sieben oder acht Spielern spielbereit. Hierbei wird wie folgt verfahren:

- Bei acht Spielern erfolgt ein automatisches "Aus" an Schlagposition 9, bei sieben Spielern erfolgt jeweils ein automatisches "Aus" an Schlagposition 5 und 9.
- Treffen nach Spielbeginn Spieler ein, so können diese noch eingesetzt werden. Sie müssen die entsprechenden freien Plätze der Line-Up einnehmen (also zunächst Schlagposition 5 und danach Schlagposition 9).
- Reduziert sich während des Spieles die Zahl der Spieler durch Verletzungen, Ejections o.ä. auf sieben oder acht, so erfolgt ab diesem Zeitpunkt an der Schlagposition des ausfallenden Spielers ein automatisches "Aus".

Mitteldeutsche Liga Softball:

Tritt ein Team mit weniger als neun Spielerinnen an, soll das Roster vor Anwendung obiger

Regelung durch Spielerinnen eines anderen Teams der MDLS („Leihspielerinnen“) aufgefüllt werden. Leihspielerinnen müssen das Roster von unten auffüllen, d.h. sie müssen an den Schlagpositionen 9 bzw. 8 und 9 etc. schlagen, und dürfen nicht als Pitcherin eingesetzt werden. Sie sind in der Lineup durch ein „L“ in der Spalte „Springer“ zu kennzeichnen.

Die Zahl der Leihspielerinnen sollte nicht mehr als drei pro spielendem Team betragen.

Zusätzlich dürfen männliche Leihspieler eingesetzt werden. Dabei gelten folgende Beschränkungen:

- a) Männliche Spieler dürfen nur eingesetzt werden, wenn keine spielwilligen, spielfreien Spielerinnen zur Verfügung stehen.
- b) Es dürfen maximal zwei männliche Spieler pro Team eingesetzt werden.
- c) Über die Zulassung und gegebenenfalls spieltechnische Einschränkungen (Schlagen von links/rechts, Positionen im Feld u.ä.) konkreter Spieler entscheidet die Zusammenkunft der Teammanager(innen) zu Beginn des Spieltages. Die Entscheidungen sind einstimmig zu fällen und gelten für den jeweiligen Tag.

Stehen nicht ausreichend Leihspielerinnen zur Verfügung, muss das auffüllende Team in Unterzahl (s.o.) spielen. Füllen beide spielenden Teams ihre Lineup durch Leihspielerinnen auf und stehen nicht ausreichend Leihspielerinnen zur Verfügung, müssen beide Teams im gleichen Maße in Unterzahl spielen (d.h. die zur Verfügung stehenden Leihspielerinnen müssen so auf die beiden Teams verteilt werden, dass sie mit gleicher Spielerinnenzahl antreten können).

11.4.02

Das Einreichen eines Antrages auf Änderung des Spieltermins beinhaltet die Absage des alten Spieltermins durch die beantragende Mannschaft gegenüber der Ligadirektion.

Sagt ein Verein gegenüber der Ligadirektion einen Spieltermin ab, ohne dass spätestens zu diesem Zeitpunkt ein Antrag auf Änderung des Spieltermins vorliegt, so gilt dies als Nichtantritt im Sinne von Artikel 11.2.04. Von dieser Regelung kann nur im Falle höherer Gewalt (vgl. Artikel 11.2.05) abgewichen werden; dann muss der Antrag auf Änderung des Spieltermins gemeinsam mit dem Nachweis höherer Gewalt spätestens drei (3) Werktage nach dem alten Spieltermin der Ligadirektion vorgelegt werden.

Wird bei Spielabsagen innerhalb 48 Stunden vor Spielbeginn die Kontaktperson der gegnerischen Mannschaft nicht erreicht, so ist deren Stellvertreter zu informieren. Spielabsagen sind zusätzlich frühestmöglich der ligaleitenden Stelle bekannt zu geben.

11.5.02 (Ergänzung)

Ist der Platz eines Teams länger als 14 Tage ununterbrochen nicht bespielbar, so hat sich der betroffene Verein für ggfl. anstehende Heimspiele um einen Ausweichplatz in derselben Stadt zu bemühen. Kann kein solcher Platz gefunden werden, bestimmt der Ligadirektor Baseball spätestens 5 Tage vor dem nächsten Heimspiel einen Ausweichplatz im Gebiet des MBSV. Der betroffene Verein behält alle Pflichten des Heimteams.

Die Wahl des Ausweichplatzes sollte unter dem Gesichtspunkt möglichst geringer zusätzlicher Kosten für die Vereine getroffen werden. Über die Erstattung zusätzlicher Fahrtkosten wird im Einzelfall durch den jeweiligen Ligadirektor entschieden.

ARTIKEL 13: PROTESTE

13.1.02

Bei Protesten muss die protestierende Mannschaft innerhalb einer Woche nach dem Spieltermin (Datum Poststempel) Kopien der Scoresheets, ein Protestschreiben (Angabe der Liga,

Teams, Spielort, Datum, Schiedsrichter, Schilderung des Sachverhaltes) und einen Nachweis über die entrichtete Protestgebühr in Höhe von € 25,- an die jeweilige Ligadirektion schicken. Die Protestgebühr ist auf das Konto des MBSV e.V. zu zahlen.

ANHANG 4: SPEED-UP-RULES

Die Speed-Up-Rules finden keine Anwendung.

ANHANG 10: SPESENORDNUNG FÜR SCHIEDSRICHTER

Aufwandsentschädigung für Schiedsrichter:

angesetzte Innings	Single Game	Double Header
5	15,- €	30,- €
7	17,50 €	35,- €
9	20,- €	40,- €

Stand 20.02.2010